



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermögensberatung und Kreditvermittlung

Value 4 You GmbH
 Gewerbliche Vermögensberatungsagentur
 mit Berechtigung zur Tätigkeit als
 ungebundene Kreditvermittlerin
 GISA: 32483864, abrufbar unter www.gisa.gv.at/abfrage

1230 Wien, Leo-Mathauser-Gasse 71/6
www.value4you.at

Gerichtstand Wien
 Firmenbuchnummer: FN 527718g

Präambel

- 1.** Die Value 4 You GmbH als Agentur für Gewerbliche Vermögensberatung ("**Agentur**") übernimmt die in Punkt III beschriebenen Tätigkeiten für ihre Kunden.
- 2.** Die Agentur erbringt ihre Leistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden sowie entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der GewO, dort insb §§ 136a und 136e, des VKrG und HIKrG sowie der VO Standesregeln für Kreditvermittlung), der vom Kunden ausdrücklich erteilten Vollmacht, dem Vertrag und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**"), die der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Agentur zugrunde gelegt werden.
- 3.** Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten oder der Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder von Nebenleistungen verpflichtet sich die Agentur, Informationen über die Umstände des Kunden, von ihm angegebene konkrete Bedürfnisse und realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Kunden während der Laufzeit des Kreditvertrags zugrunde zu legen.

I. Geltungsbereich und Einbeziehung der AGB

- 1.1.** Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die dem Vertragspartner bekanntgegebenen AGB. Zum Geltungsbereich dieser AGB gehören Verträge zwischen der Agentur und dem Kunden, welche das entgeltliche Erbringen von Finanzdienstleistungen, einschließlich der bloßen Analyse des Kundenvermögens, betreffen sowie insbesondere auch die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen gem § 136a Abs 1 Z 2 GewO.

1.2. Die AGB gelten ab dem Vertragsabschluss zwischen Agentur und Kunden in der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren, dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebrachten Fassung und ergänzen den jeweils mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

1.3. Die AGB wurden dem Kunden vor Vertragsabschluss ausgehändigt. Der Kunde hat ausdrücklich bestätigt, dass er die AGB erhalten und dadurch die Möglichkeit erhalten hat, sich Kenntnis von deren Inhalt zu verschaffen.

II. Änderungen der AGB

2.1. Sofern zwischen Agentur und Kunden eine auf unbestimmte Dauer ausgelegte Rechtsbeziehung besteht, ist die Agentur berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe von Punkt 2.2 - 2.3 wie folgt zu ändern:

2.2. Änderungen der AGB wird die Agentur dem Kunden schriftlich anzeigen. Solche Änderungen der AGB werden aber jedenfalls geringfügig und für den Kunden zumutbar sind, keine Hauptleistungspflichten betreffen und nur Änderungen betreffen, die notwendig und sachlich gerechtfertigt sind, um die Leistungen der Agentur bestmöglich anzubieten und um die Interessen der Kunden zu wahren. Die geänderten Bedingungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen ab Verständigung ausdrücklich widerspricht. Die Verständigung des Kunden von der Änderung der AGB kann über jedes Kommunikationsmittel erfolgen, dessen Verwendung zwischen Agentur und Kunden vereinbart ist. Die Agentur wird den Kunden gemeinsam mit der Verständigung darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 14 Tagen als Zustimmung zur Änderung gilt. Für den Fall, dass der Kunde der Änderung widerspricht, bleiben die AGB in der jeweils zuvor wirksam vereinbarten Fassung im Einzelfall in Geltung.

2.3. Der Kunde ist berechtigt, vor dem Inkrafttreten derartiger bekanntgegebener Änderungen den Vertrag mit der Agentur mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass dafür die Einhaltung eventuell vereinbarter Kündigungstermine oder -fristen erforderlich ist und ohne dass dafür Kosten anfallen würden.

III. Tätigkeit der Agentur: Beratung und Vermittlung

3.1. Die Agentur übernimmt die folgenden Finanzdienstleistungen:

1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente gem § 136a Abs 1 Z 1 GewO;
2. Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (ausgenommen Finanzinstrumente), Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen sowie Lebens- und Unfallversicherungen gem § 136a Abs 1 Z 2 GewO.

3.2. Weitere Tätigkeiten der Agentur bestehen darin, dem Kunden

1. Kreditverträge oder sonstige Kreditierungen vorzustellen oder anzubieten,

2. bei anderen als den in Z 1 genannten Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Kreditverträgen oder sonstigen Kreditierungen behilflich zu sein, und
3. für den Kreditgeber Kreditverträge abzuschließen oder bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber zu handeln.

3.3. Die Agentur bietet auch Beratungsdienstleistungen an. Beratungsdienstleistungen meint die Erteilung individueller, auf die Bedürfnisse, die finanzielle Situation und die persönlichen Umstände des Kunden zugeschnittener Empfehlungen an den Kunden in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen oder sonstige Finanzierung. Die Empfehlung bezieht sich auf eine größere Auswahl von Kreditverträgen/Produkten am Markt.

3.4. Bei der Vermittlung führt die Agentur den Kunden mit dem Produktanbieter insofern zusammen, als er den Auftrag des Kunden zur Durchführung einer bestimmten Transaktion an den Produktanbieter weiterleitet. Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, schuldet die Agentur dem Kunden hier keine Abgabe einer fundierten Handlungsempfehlung.

3.5. Die Agentur informiert oder berät nicht zu steuerlichen oder rechtlichen Fragen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten sind. Dem Kunden wird daher empfohlen, bei Bedarf zu allfälligen steuerlichen und rechtlichen Folgen seines Handelns bei seinem Steuerberater oder Rechtsanwalt entsprechende Informationen einzuholen.

IV. Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen benötigt die Agentur eine Reihe von sachbezogenen Informationen, Unterlagen und nachprüfbaren Nachweisen vom Kunden, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vornehmen, eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben und den Kunden bestmöglich unterstützen zu können. Der Kunde verpflichtet sich, angeforderte Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, und die Agentur von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein könnten, in Kenntnis zu setzen, um ua eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung zu ermöglichen. Änderungen seines Namens, seiner Firma und seiner Anschrift hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur mitzuteilen, wenn er bereits bei einer anderen Stelle ein Kreditansuchen gestellt hat. Weiters hat der Kunde der Agentur mitzuteilen, wenn ein von ihm gestelltes Kreditansuchen, aus welchem Grund auch immer, abgelehnt worden ist.

4.3. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass Aufträge, die er erteilt, möglichst klar und eindeutig formuliert sind. Unklare und undeutliche Formulierungen gehen zu Lasten des Kunden, sofern die Agentur die Unklarheit bzw Undeutlichkeit nicht erkannt hat oder nach den Umständen erkennen hätte müssen.

4.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Informationen dazu führen können, dass sein Kreditansuchen nicht erfolgreich ist. Die Agentur darf sich auf die

vom Kunden übermittelten Informationen verlassen, es sei denn, sie weiß oder müsste wissen, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

V. Dauer des Auftrags und Kündigungsrechte

5.1. Die Kreditvermittlung gilt dann erfolgreich, wenn eine Kreditzusage innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage aller Unterlagen an den Kunden übermittelt wird. Der Kunde verpflichtet sich, während des aufrechten Vermittlungsauftrages den Kreditvermittler über zusätzliche Kreditanfragen im Voraus zu informieren.

5.2. Sofern keine laufende oder regelmäßige Betreuung vereinbart ist, endet das Rechtsverhältnis zwischen Agentur und Kunden als Zielschuldverhältnis mit Abschluss der Beratung oder Vermittlung. Nach Abschluss der Beratung oder Vermittlung hat der Kunde keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistungen, insbesondere besteht keine Pflicht zur Nachberatung.

5.3. Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden oder regelmäßigen Betreuung abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen Agentur und dem Kunden auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.4. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs 2 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Kunde mit einer Zahlung auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zwei Wochen gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist;
- b) sonstige wesentliche Vertragsverletzungen vorliegen.

VI. Entgelt

6.1. Für die Kreditvermittlung erhält die Agentur vom Kreditgeber eine Provision, die ihr Tätigwerden honoriert. Auf Verlangen des Kunden erteilt die Agentur Auskunft über die jeweilige Höhe der Provisionen, die ihnen von den verschiedenen Kreditgebern gezahlt werden, in deren Namen sie Kreditverträge anbieten. Die Agentur arbeitet auch mit anderen Vermögensberatern zusammen, wobei sie im Rahmen dieser Zusammenarbeit einen Teil deren Provision über die Banken-Bearbeitungsgebühr erhält.

6.2. Der Kunde schuldet der Agentur nur dann ein Entgelt für deren Tätigkeit, wenn dies vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger vereinbart worden ist. Die Agentur wird hierfür eine separate Honorarvereinbarung mit dem Kunden treffen. Die Provision gemäß obigem Punkt 6.1 wird nicht auf das Entgelt angerechnet.

6.3. Bei Kreditverträgen nach dem HIKrG wird der tatsächliche Betrag der Provision im ESIS-Merkblatt (Europäisches Standardisiertes Merkblatt) angegeben.

VII. Informationspflichten der Agentur

7.1. Die Agentur als Kreditvermittlerin trifft gegenüber dem Kunden eine Reihe von Informationspflichten. Um diesen Informationspflichten nachzukommen, wird sie dem Kunden Informationsmaterial übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Informationsmaterial aufmerksam zu lesen. Der Kunde verpflichtet sich weiters, erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er die zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis genommen hat.

VIII. Umschuldungen

8.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es dem Kreditvermittler aufgrund der anwendbaren Standesregeln verboten ist, im Zuge einer Umschuldung Kredite anzubieten oder zu vermitteln, bei denen der effektive Jahreszinssatz gegenüber dem effektiven Zinssatz des abzulösenden Kredits bei Einrechnung der Provision eine monatliche wirtschaftliche Mehrbelastung für den Kunden bedeuten würde.

8.2. Eine Änderung des Risikos (zB Zins- oder Währungsrisiko) oder der Sicherheiten kann eine wirtschaftliche Belastung oder Entlastung für den Kunden darstellen.

8.3. Droht dem Kunden die Zahlungsunfähigkeit, so wird dem Kunden das Aufsuchen einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle empfohlen.

IX. Besondere Risiken bei Krediten mit Tilgungsträger

9.1. Ein Kredit mit Tilgungsträger ist ein Kredit, bei dem die Zahlungen des Kunden zunächst nicht der Tilgung des Kreditbetrags, sondern der Bildung von Kapital auf einem Tilgungsträger dienen und vorgesehen ist, dass der Kredit später zumindest teilweise mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückgezahlt wird. Tilgungsträger können Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen oder sonstige Finanzprodukte sein.

9.2. Bei Krediten mit Tilgungsträger besteht insbesondere das Risiko, dass die Entwicklung des Tilgungsträgers nicht ausreicht, um den Kredit wie geplant mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückzuzahlen. Um dieses Risiko zu verdeutlichen, wird der Kreditvermittler dem Kunden zusätzliche Informationen übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, diese Risikoinformationen aufmerksam zu lesen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er diese Risikoinformationen zur Kenntnis genommen hat.

X. Besondere Risiken bei Fremdwährungskrediten

10.1. Ein Fremdwährungskredit ist ein Kreditvertrag, bei dem der Kredit auf eine andere Währung lautet als die, in der der Verbraucher sein Einkommen bezieht oder die Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, oder auf eine andere Währung als die Währung des Mitgliedstaats lautet, in welchem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

10.2. Bei einem Fremdwährungskredit besteht insbesondere das Risiko, dass Schwankungen des Wechselkurses und / oder des Zinssatzes zu einer erhöhten Belastung des Kreditnehmers

führen. Um dieses Risiko zu verdeutlichen, wird der Kreditvermittler dem Kunden zusätzliche Informationen übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, diese Risikoinformationen aufmerksam zu lesen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er diese Risikoinformationen zur Kenntnis genommen hat.

XI. Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr, Kommunikation

11.1. Als Zustelladresse des Kunden gilt die der Agentur vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse. Gibt der Kunde eine E-Mail-Adresse bekannt, so ist er damit einverstanden, dass die Agentur ihn auch über E-Mail benachrichtigt. Sofern der Kunde der elektronischen Kommunikation (E-Mail) zugestimmt hat, können Zustellungen auch auf diesem Wege rechtswirksam erfolgen.

11.2. Die Erteilung von Aufträgen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Das Erteilen von Aufträgen mittels Telefon oder E-Mail ist nur dann gültig, wenn der Kunde dies zuvor mit der Agentur ausdrücklich vereinbart hat.

11.3. Die sonstige Kommunikation zwischen Agentur und Kunden kann über jedes gängige Kommunikationsmittel erfolgen.

XII. Formvorschriften

12.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form. Gleiches gilt für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

XIII. Urheberrechte

13.1. Der Kunde erkennt an, dass jedes von der Agentur erstellte Dokument (insb Risikoanalyse und Deckungskonzept) ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Agentur.

13.2. Sollte der Kunde gegen diese Bestimmungen verstößen, so ist die Agentur berechtigt, ihre aus ihrer Urheberschaft resultierenden Rechte gemäß UrhG geltend zu machen und insbesondere auch Schadenersatz zu verlangen.

XIV. Haftung

14.1. Die Agentur trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht oder falsch erteilt werden, die für die Leistungen der Agentur maßgeblich sind, sofern der Agentur das Fehlen bzw die Unrichtigkeit weder bekannt war noch grob fahrlässig unbekannt war.

14.2. Die Agentur haftet für allfällige in Zusammenhang mit ihrem Tätigwerden für den Kunden entstandene Sach- und Vermögensschäden des Kunden nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns ihrer Angestellten oder der für sie tätigen Erfüllungsgehilfen. Diese Einschränkung gilt nicht für Personenschäden. Die Haftung der Agentur für bloß leicht

fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen, sofern die Schäden keine Personenschäden darstellen und nicht aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht resultieren.

14.3. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher iSd KSchG sind, ist der Ersatz von Mangelfolgeschäden und bloßen Vermögensschäden ausgeschlossen.

14.4. Die Agentur bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung, die alle beschriebenen Tätigkeiten abdeckt, mit den jeweils gesetzlich erforderlichen Versicherungssummen.

14.5. Für Unternehmer gilt, dass sie Schadenersatzansprüche gegenüber der Agentur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend machen müssen. Darüber hinaus tritt die Verjährung für Schadenersatzforderungen in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 3 Jahren ein.

XV. Datenschutz und Bankgeheimnis

15.1. Im Rahmen der Erfüllung des auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertrags verarbeitet die Agentur in der Regel auch personenbezogene Daten des Kunden. Sie berücksichtigt dabei die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

15.2. Sämtliche Informationen zur Datenverarbeitung, den anwendbaren Datenschutzbestimmungen und den diesbezüglichen Rechten des Kunden finden sich im Informationsblatt, das die Agentur dem Kunden gemeinsam mit einer Kopie dieser AGB aushändigt.

15.3. Für die Zwecke der Kreditvermittlung entbindet der Kunde die beteiligten Banken gegenüber der Agentur gesondert gem § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

XVI. Vertraulichkeit

16.1. Die Agentur ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Agentur ist verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern zu überbinden.

XVII. Beschwerden

17.1. Bei Beschwerden besteht die Möglichkeit, die Ombudsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister in Anspruch zu nehmen. Diese ist per E-Mail unter fdl.ombudsstelle@wko.at erreichbar.

17.2. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung durch die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>).

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

18.1. Alle auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge zwischen den Vertragsparteien unterliegen österreichischem Recht. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so führt die

Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

18.2. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB oder auf deren Grundlage geschlossener Verträge ist – mit Ausnahme von Verbrauchern iSd KSchG – das am Sitz der Agentur in Wien sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Darüber hinaus wird der Agentur jedoch das Recht eingeräumt, Klagen vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.

18.3. Unbeschadet von Punkt 18.2 ist für Verbraucher iSd KSchG jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

18.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung nicht berührt. Gegenüber Unternehmern gilt, dass die ungültige Bestimmung durch eine solche gültige oder wirksame ersetzt wird, die dem Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am ehesten entspricht.

Aktuelle Fassung: September 2020